

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



---

Geschäftsnummer: SN.2014.8  
(Hauptnummer: SK.2013.40)

## **Beschluss vom 3. Juni 2014**

### **Strafkammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Daniel Kipfer Fasciati, Vorsitz,  
Walter Wüthrich und Joséphine Contu Albrizio,  
Gerichtsschreiber David Heeb

---

Parteien

**BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch  
Hansjörg Stadler, Staatsanwalt des Bundes,

**gegen**

**A.**, z.Zt. in Sicherheitshaft in der Strafanstalt La Farera /  
La Stampa, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Jo-  
hannes Helbling

---

Gegenstand

Sicherheitshaft (Art. 231 StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Mit Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2013.40 vom 3. Juni 2014 wurde A. wegen mehrfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) und Lagerns falschen Geldes (Art. 244 Abs. 1 und Art. 250 StGB) in Zusatz zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 26. Februar 2013 (SB120448) zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt.
- B.** Vom 14. bis 15. Mai 2014 hatten die Parteiverhandlungen am Sitz des Bundesstrafgerichts stattgefunden. Einem Antrag der Bundesanwaltschaft am Ende ihres Plädoyers am 14. Mai 2014 auf Verhaftung von A. zwecks Sicherung des Strafvollzugs hatte der Vorsitzende keine Folge gegeben. Das Gericht hatte berücksichtigt, dass von Seiten der Verteidigung für A. durchaus auf Freispruch plädiert werden konnte; zudem war aufgrund von A.s Aussagen während der Hauptverhandlung davon auszugehen, dass dieser nicht mit einer Verurteilung rechnet. Die Ausführungen des Verteidigers sollten abgewartet werden. Nach dem Plädoyer des Verteidigers und insbesondere auch der Replik des Staatsanwalts hatte sich die Sachlage jedoch anders dargestellt. Am Ende der Parteiverhandlungen war klar geworden, dass die realistische Möglichkeit einer Verurteilung von A. zu einer längeren unbedingten Freiheitsstrafe bestand. Der Vorsitzende hatte deshalb den Beschuldigten am 15. Mai 2014 im Anschluss an eine Hafteinvernahme verhaften lassen (cl. 40 pag. 40.881.004–005) und am 17. Mai 2014 beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern den Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft für A. bis mindestens 3. Juni 2014 (Urteileröffnung) wegen Fluchtgefahr gestellt; eventualiter wurden Reiseeinschränkungen, begleitet von der Beschlagnahme der Reisepässe, beantragt (cl. 40 pag. 40.881.009). Der Verteidiger hatte demgegenüber beantragt, der Antrag des Bundesstrafgerichts auf Anordnung der Sicherheitshaft sei abzuweisen, eventualiter sei eine Passsperre bzw. eine Meldepflicht resp. eine andere Ersatzmassnahme anzuordnen (cl. 40 pag. 40.881.026).
- C.** Am 19. Mai 2014 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern die Sicherheitshaft gegen A. bis zum Zeitpunkt des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts an, längstens jedoch bis zum 10. Juni 2014 (cl. 40 pag. 40.881.023–031).
- D.** Im Anschluss an die heutige Urteilsverkündung hat das Bundesstrafgericht A. und seine Verteidigung darauf aufmerksam gemacht, dass es eine Fortsetzung der am 19. Mai 2014 angeordneten Sicherheitshaft in Erwägung ziehe. Es gewährte den Parteien das rechtliche Gehör. Die Bundesanwaltschaft beantrage die Fortführung der am 19. Mai 2014 angeordneten Sicherheitshaft. Rechtsanwalt Helbling verlangte die Freilassung von A.. Nach kurzer Urteilsberatung begründete der Vorsitzende den Parteien mündlich den vorliegenden Beschluss.

### Die Strafkammer erwägt:

1. a) Gemäss Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzugs in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist. Bei Entscheiden nach Art. 231 Abs. 1 StPO hat das erstinstanzliche Gericht die beschuldigte Person und die Verteidigung am Ende der Hauptverhandlung ("mit dem Urteil") darauf aufmerksam zu machen, dass es eine Inhaftierung bzw. Haftfortdauer in Erwägung zieht (FORSTER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 231 StPO N. 3). Die Sicherheitshaft zielt darauf ab, den effektiven Strafvollzug des Verurteilten sicherzustellen, wenn konkrete Indizien vorliegen, dass er die Absicht hat, ins Ausland zu fliehen oder sich in der Schweiz zu verstecken (LOGOS, Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Bâle 2011, Art. 231 StPO N. 7). Das Bundesgericht hat hervorgehoben, dass die in jedem Verfahren vorhandene abstrakte Möglichkeit der Flucht für die Verhaftung nicht genügt, sondern dass Gründe vorliegen müssen, die eine Flucht nicht nur als objektiv möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen (BGE 107 Ia 3 E. 5). Für die Annahme der Fluchtgefahr bedarf es einer gewissen *Wahrscheinlichkeit*, dass sich der Beschuldigte, wenn er in Freiheit wäre, dem Strafverfahren und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde (BGE 117 Ia 69 E. 4a). Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden (BGE 117 Ia 69 E. 4a). Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Verhältnisse des Beschuldigten, in Betracht gezogen werden (BGE 117 Ia 69 E. 4a). Nach der Praxis (Weiterführung der Urteile des Bundesgerichts 1B\_102/2011 vom 22. März 2011, E. 3.5, und 1B\_99/2011 vom 28. März 2011, E. 2.3) sind dafür die gesamten Umstände des Einzelfalles wie familiäre, berufliche und soziale Bindungen zur Schweiz bzw. zum Ausland zu berücksichtigen (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 221 StPO N. 6). Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr sind auch der Charakter des Beschuldigten, seine finanziellen Ressourcen, sein Bezug zum Land, welches ihn strafrechtlich verfolgt, und seine Kontakte zum Ausland zu analysieren. Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK anerkennt ausdrücklich die Notwendigkeit, den Beschuldigten an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, somit Spezialprävention, als Haftgrund an (vgl. nicht amtlich publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 7. Oktober 1992 i.S. R. B. E. 4c = EuGRZ 1992 S. 553 ff., 556; BGE 123 I 268 E. 2c). Bei der Annahme, dass der Beschuldigte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen könnte, ist allerdings Zurückhaltung

geboten. Die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft wegen Fortsetzungsgefahr ist verhältnismässig, wenn einerseits die Rückfallprognose sehr ungünstig ist und andererseits die zu befürchtenden Delikte von schwerer Natur sind (BGE 123 I 268 E. 2c).

b) Das Gericht hat bei einer Anordnung von Sicherheitshaft immer das Prinzip der *Verhältnismässigkeit* zu wahren. Im Speziellen hat es gemäss Art. 212 Abs. 3 StPO stets zu berücksichtigen, dass die Sicherheitshaft nicht länger dauert als die zu erwartende Freiheitsstrafe. Eine übermässige Haft stellt nämlich eine unverhältnismässige Beschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit dar (BGE 123 I 268 E. 3a; FORSTER, a.a.O., Art. 227 StPO N. 8). Eine Haftentlassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Art. 237–240 StPO) ist von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss Art. 238 Abs. 2 StPO bemisst sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach der Schwere der Taten, die der beschuldigten Person vorgeworfen werden, und nach ihren persönlichen Verhältnissen (HÄRRI, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 238 StPO N. 9). Je länger die zu erwartende Strafe ist, desto grösser ist der Fluchtanreiz und umso höher muss die Kautionsansetzung werden (HÄRRI, a.a.O., Art. 238 StPO N. 10). Bei den persönlichen Verhältnissen kommt es insbesondere auf die finanziellen Verhältnisse an (HÄRRI, a.a.O., Art. 238 StPO N. 11). Sind die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten *undurchsichtig* und tut dieser nichts, was es dem Gericht erlaubt, insoweit Klarheit zu gewinnen, scheidet eine Kautionsansetzung aus (HÄRRI, a.a.O., Art. 238 StPO N. 14). Die Bemessung der Kautionsansetzung muss auf verifizierbaren Fakten beruhen (HÄRRI, a.a.O., Art. 238 StPO N. 16).

c) Die Regel, wonach die Dauer der Sicherheitshaft zu begrenzen ist, gilt auch dann, wenn sie vom erstinstanzlichen Gericht in Anwendung von Art. 231 StPO verhängt wird (BGE 139 IV 94 E. 2.3.1). Die Auslegung von Art. 229 Abs. 3 StPO verweist auf die analoge Anwendung der Art. 225–227 StPO (BGE 137 IV 180 E. 3.5). Gemäss Art. 227 Abs. 7 StPO ist Untersuchungshaft – bzw. analog die Sicherheitshaft – auf längstens drei Monate, in Ausnahmefällen auf sechs Monate zu befristen. Nach Ablauf der Frist von 227 Abs. 7 StPO hat das Gericht die Haftvoraussetzungen von Amtes wegen neu zu prüfen und die Haft gegebenenfalls für eine bestimmte Dauer zu verlängern (BGE 139 IV 94 E. 2.3.2).

## 2.

2.1 a) A. ist schweizerisch-türkischer Doppelbürger. Er lebte bis vor einiger Zeit 37 Jahre lang in der Schweiz. In der Verhandlung hat sich ergeben, dass er neben zwei erwachsenen Kindern noch zwei minderjährige Kinder im Raum Zürich hat. An der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2014 sagte er aus, er habe einen Job im Raum Bodensee angenommen, damit er jeweils schnell in der Schweiz sei und ein

paar Stunden mit seinen kleinen Kindern verbringen könne. Diese Umstände sprechen zunächst gegen eine Fluchtgefahr. Weiter ist zu Gunsten von A. zu berücksichtigen, dass für ihn weder das vorliegende Verfahren noch die früheren kantonalen Strafverfahren Anlass waren, sich in das Ausland abzusetzen. Auch das gesetzte Alter von A. von 62 Jahren sprechen grundsätzlich gegen eine Änderung der Lebensumstände, wie sie eine Flucht mit sich bringen würde (siehe zum Ganzen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2014, S. 7 [cl. 40 pag. 40.881.029]).

b) Für die Annahme einer Fluchtgefahr spricht hingegen, dass A. laut eigenen Aussagen vom 14. Mai 2014 sein Schweizer Domizil inzwischen aufgegeben hat und in Freising/D sowie in der Türkei (40 Minuten ausserhalb von Istanbul) lebt, wobei er an letzterem Ort hauptsächlich "angemeldet" sei. Hier würde auch ein Teil seiner Verwandten leben und er lebe dort auf Kosten seiner Familie. Würde A. als türkischer Staatsangehöriger von seinem türkischen Wohnsitz nicht mehr in die Schweiz zurückkehren, wäre eine Auslieferung nicht möglich, liefert doch die Türkei ihre eigenen Staatsbürger bekanntlich nicht aus. A.s ausländische Domizile zeigen deutlich, dass dieser seinen Bezug zur Schweiz erheblich gelockert hat. Seine Aussage an der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern vom 19. Mai 2014, wonach er sich aus gewerblichen Gründen in der Türkei angemeldet habe, um besser im Raum Bodensee mit seinen türkischen Landsleuten Geschäfte zu machen, erscheint nicht plausibel (cl. 40 pag. 40.881.024; siehe zum Ganzen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern, S. 7 [cl. 40 pag. 40.881.029]). Ebenso gut hätte er ohne Weiteres in der Schweiz im Raum Bodensee Wohnsitz nehmen können, zumal er dann näher bei seinen Kindern wohnen würde. Mit seinem derzeitigen Einkommen von angeblich monatlich Fr. 4'300.– plus Spesen von mehr als Fr. 1'000.– wäre dies finanziell problemlos möglich gewesen, zumal er vom Unterhalt für seine Kinder gemäss eigenen Aussagen entlastet ist. Hinzu kommt, dass A. in der Schweiz erhebliche Schulden in der Höhe von Fr. 600'000.– hat. An der Hauptverhandlung vom 14./15. Mai 2014 hat sich ergeben, dass ein grosser Teil der Schulden im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren steht (gemäss Urteil des Obergerichts Zürich vom 26. Februar 2013 Fr. 150'000.– an die Privatklägerin B. [cl. 37 pag. 17.01.00.0026] / gemäss Schuldanererkennung im vorliegenden Strafverfahren SK.2013.40 Fr. 125'000.– an C.). In der Türkei hat er hingegen nach eigenen Angaben Land im Wert von mehreren Millionen Dollar. Die Versuchung, sich in dieser Situation der drohenden Verantwortung zu entziehen, ist deshalb besonders gross. Die Fluchtgefahr von A. ergibt sich aber auch aus seinen näheren Zukunftsplänen. So gab er an der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2014 klar zu verstehen, dass er in naher Zukunft mit der Mutter und den gemeinsamen kleinen Kindern in die Türkei umsiedeln wolle. Er sagte mehrmals aus, dass er in die Türkei zurückkehren werde, sobald seine Altlasten (gemeint: Schulden) in der Schweiz beglichen seien.

Hierzu meinte er, dass er in maximal drei Monaten alle seine Schulden bezahlen werde. "Nachdem alle Schulden bezahlt sind, wollen wir in der Türkei leben und nicht mehr in der Schweiz. [...] Dann werde ich mich in der Türkei einsetzen". Anlässlich der Hafteinvernahme vom 3. Juni 2014 sagte er zwar entgegen seinen früheren Aussagen aus, dass er die Schweiz niemals habe verlassen wollen. Das sei bloss ein Missverständnis gewesen. Er habe seinen Job und sein Aufenthaltsrecht in Deutschland verloren. Sein plötzlicher Gesinnungswandel in Bezug auf einen Wohnsitzwechsel in die Schweiz vermag aber an der Fluchtgefahr nichts zu ändern, da es sich lediglich um eine durch nichts belegte Absicht handelt. A. hat während des ganzen Verfahrens mehrmals klar ausgesagt, die Schweiz verlassen zu wollen, weshalb diesbezüglich ein Missverständnis ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen erschöpften sind Neuigkeiten, welche er im Rahmen der Hafteinvernahme vorgebracht hat, in Ankündigungen und Absichtserklärungen und stellten keine neuen Fakten dar. Weiter spricht für die Fluchtgefahr, dass A. mit Urteil der Strafkammer SK.2013.40 vom 3. Juni 2014 in Zusatz zum Strafurteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 26. Februar 2013 zu einer empfindlichen unbedingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt wurde. Die Versuchung, sich der drohenden relativ langen Freiheitsstrafe zu entziehen, ist naheliegend. Hinzu kommt, dass A. eine schlechte Prognose zu stellen ist. Er zeigte sich während des ganzen Strafverfahrens uneinsichtig und sagte in der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2014 auf Frage des Vorsitzenden nach seinen Vorstrafen verharmlosend aus, er habe "nur drei Gerichtsfälle". Entsprechend den zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2014 ist hinsichtlich der angeblichen engen Bindung zu seinen beiden kleinen Kindern festzustellen, dass er sämtliche Delikte, für welche er heute verurteilt wurde, einige Zeit nach der Geburt seiner Kinder verübte. Seine Vaterrolle hat ihn offensichtlich nicht vom Risiko einer unbedingten Verurteilung abgehalten, was erheblich an seiner engen Bindung zu seinen kleinen Kindern zweifeln lässt (Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2014, S. 7 [cl. 40 pag. 40.881.029]). Zudem machte A. sowohl an der Hauptverhandlung wie auch vor dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern falsche Angaben zum Alter seiner beiden Kinder. Diese seien "6 ½ und 7 ½ Jahre alt. Die Kinder sind nachweislich am 13. Mai 2005 und am 20. September 2006 geboren.

c) Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen ist.

- 2.2** Mit Urteil des Bundesstrafgerichts vom 3. Juni 2014 wurde A. in Zusatz zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 26. Februar 2013 (SB120448) zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt. Die Bundesanwaltschaft beantragte eine Zusatzstrafe von 36 Monaten. A. war vom 15. Mai 2014 bis

3. Juni 2014 insgesamt 20 Tage in Sicherheitshaft. Die Verhältnismässigkeit einer verlängerten Sicherheitshaft ist zweifelsohne gegeben.

**2.3** In Bezug auf Ersatzmassnahmen ergibt sich folgendes:

a) Die Beschlagahme des türkischen Reisepasses wäre schon deshalb nicht ziel führend, weil gegenüber ausländischen Behörden ein Verbot, dem Beschuldigten Papiere auszustellen, nicht durchgesetzt werden kann. Eine Schriftensperre gegenüber ausländischen Staatsangehörigen fällt deshalb i.d.R. ausser Betracht (vgl. HÄRRI, a.a.O., Art. 237 StPO N. 9).

b) Das Gericht konnte sich aufgrund des ausweichenden und widersprüchlichen Aussageverhaltens von A. kein zuverlässiges Bild von seiner Vermögenssituation machen. So sagte er an der Hauptverhandlung am 14. Mai 2014 aus, er habe in der Türkei Land mit einem Wert von 3 Millionen Dollar. Bereits 5 Tage später gab er beim Zwangsmassnahmengericht in Bern für besagte Ländereien in der Türkei einen Wert von über 2 Millionen Dollar an (cl. 40 pag. 40.881.016). Die Aussagen zu seinen finanziellen Verhältnissen beruhen letztlich auf nicht verifizierbaren Angaben. Hinzu kommt, dass A. aufgrund seiner angeblichen Schulden von rund Fr. 600'000.– nicht in der Lage ist, eine adäquate Sicherheitsleistung zu leisten, welche zur Erreichung des Haftzwecks genüge. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung steht daher ausser Frage.

c) Nach dem Gesagten sind adäquate Ersatzmassnahmen, welche zum gleichen Ziel wie die Sicherheitshaft führen, nicht ersichtlich.

**3.** Zusammenfassend steht fest, dass A. zur Sicherung des Strafvollzugs weiterhin in Sicherheitshaft zu behalten ist (231 Abs. 1 lit. a StPO).

**4.** In Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und gesetzliche Grundlage zur zeitlichen Befristung der Sicherheitshaft kann auf Erwägung 1.c) verwiesen werden. Die Sicherheitshaft von A. ist analog Art. 227 Abs. 7 StPO auf drei Monate zu befristen. Sie kann bei Fristablauf verlängert werden.

**5. Kosten**

Es werden keine Kosten erhoben.

**Die Strafkammer beschliesst:**

1. A. wird zur Sicherung des Strafvollzugs vom 3. Juni 2014 bis 2. September 2014 in Sicherheitshaft versetzt (Art. 231 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 227 Abs. 7 StPO).
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an die Parteien.

Im Namen der Strafkammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Das Dispositiv wird zugestellt an

- Struture carcerarie cantonali La Farera / La Stampa, CP 6277, 6901 Lugano
- Polizia Cantonale, Servizio Gestione Detenuti, Via Bossi 2b, 6901 Lugano

**Rechtsmittelbelehrung**

**Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 4. Juni 2014